

83.039

**Botschaft
über eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens
mit Frankreich**vom 18. Mai 1983

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über ein Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich, das am 11. April 1983 unterzeichnet worden ist, mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. Mai 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert

Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Die Verhandlungen zur Revision unseres Doppelbesteuerungsabkommens von 1966, das bereits im Jahre 1969 ein erstes Mal revidiert worden ist, sind im Jahre 1980 auf Verlangen Frankreichs aufgenommen worden und führten am 11. April 1983 zur Unterzeichnung eines Zusatzabkommens, mit dem 13 Artikel des Abkommens sowie dessen Zusatzprotokoll geändert werden.

Der Artikel über den Wohnsitz natürlicher Personen ist neu gefasst worden; er gewährt Frankreich inskünftig ein subsidiäres Besteuerungsrecht bei natürlichen Personen, die in der Schweiz ansässig sind, aber enge Bindungen mit Frankreich aufrechterhalten haben. Darlehenszinsen, insbesondere von handelbaren Obligationen, bei denen die Quellensteuer bisher 10 Prozent betragen hat, werden in Zukunft von der Quellensteuer befreit. Kapitalgewinne natürlicher Personen aus der Veräusserung von wesentlichen Beteiligungen werden unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb gewisser Schranken im Sitzstaat der Gesellschaft, deren Aktien veräussert worden sind, besteuert werden können.

Im Artikel über den Informationsaustausch werden die durch das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1) eröffneten Möglichkeiten ausdrücklich hervorgehoben.

Die Besteuerung der Grenzgänger bildet Gegenstand einer besonderen Vereinbarung; diese Arbeitnehmer werden für ihre Einkünfte weiterhin in ihrem Wohnsitzstaat besteuert werden. Dafür wird dieser Staat dem Staat des Arbeitsortes eine Ausgleichszahlung von 4,5 Prozent der Gesamtsumme der Entschädigungen der Grenzgänger ausrichten. Diese neue Regelung berührt die bereits bestehende Vereinbarung zwischen Frankreich und dem Kanton Genf nicht.

Schliesslich wird hinsichtlich der Besteuerung des Vermögens die Doppelbesteuerung beseitigt, die sich daraus ergibt, dass auf gewissen Vermögensbestandteilen sowohl die schweizerische Vermögensteuer wie auch die französische Steuer auf den grossen Vermögen erhoben wird. Frankreich wird die schweizerische Vermögensteuer auf seine Steuer auf den grossen Vermögen anrechnen.

Die Kantone und die interessierten Wirtschaftskreise sind wie üblich an der Aushandlung dieses Zusatzabkommens eng beteiligt gewesen; sie haben ihm zugestimmt.

Botschaft

1 Vorgeschichte

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich werden gegenwärtig durch das Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. September 1966 (AS 1967 1079) geregelt, das die Abkommen von 1937 und 1953 ersetzt hat; dieses Abkommen von 1966 erfuhr eine erste wichtige Änderung durch das Zusatzabkommen vom 3. Dezember 1969 (AS 1970 1300), das vor allem bezweckte, gewissen schweizerischen Aktionären französischer Gesellschaften die Steuergutschrift («avoir fiscal») zu verschaffen, die seit dem Jahre 1966 mit den von französischen Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden verbunden ist.

Dieses Abkommen und das Zusatzabkommen von 1969 haben insgesamt zu befriedigenden Ergebnissen geführt, auch wenn sich im Laufe der Jahre gewisse Anwendungsschwierigkeiten ergeben haben. Aufgrund der engen finanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen und des regen Personenverkehrs zwischen den beiden Staaten sind einige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerverwaltungen beider Länder aufgetreten. Dennoch überwiegen die positiven Seiten des Abkommens bei weitem.

Im Jahre 1980 teilte uns die französische Regierung ihren Wunsch mit, gewisse Bestimmungen des Abkommens zu revidieren, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die einerseits in der französischen und internationalen Politik auf dem Gebiet der Vermeidung der Doppelbesteuerung und andererseits in der französischen Steuergesetzgebung eingetreten sind. Frankreich wünschte auch eine engere Zusammenarbeit mit unserem Land bei der Kontrolle des Personen- und Kapitalverkehrs zwischen beiden Staaten und bei der Bekämpfung der Steuerumgehung und des Steuerbetruges. Wir konnten uns dem französischen Revisionsbegehren umsoweniger entziehen, als auch die Schweiz Änderungswünsche vorzubringen hatte, vor allem hinsichtlich der Besteuerung der Gehälter der Grenzgänger. Mehrere Verhandlungsrunden fanden in den Jahren 1980 bis 1982 statt; die 1981 in Frankreich eingetretene Änderung der politischen Verhältnisse führte, insbesondere durch die Einführung einer Steuer auf den grossen Vermögen, zu wichtigen Umgestaltungen der französischen Steuergesetzgebung, denen bei der Abkommensrevision Rechnung zu tragen war. Deshalb konnte erst im Herbst 1982 eine Vereinbarung auf Verwaltungsebene erreicht und das Zusatzabkommen paraphiert werden. Dieses Abkommen ist am 11. April 1983 in Paris zusammen mit einer besonderen Vereinbarung betreffend die Besteuerung der Grenzgänger unterzeichnet worden.

2 Übersicht über die wichtigsten schweizerischen und französischen Revisionsbegehren und die getroffenen Lösungen

21 Französische Begehren

211 Wohnsitz natürlicher Personen

In Frankreich wird seit langem beanstandet, dass zahlreiche und in der Regel vermögende Steuerpflichtige in der Schweiz einen steuerlichen Wohnsitz be-

gründen, weiterhin aber enge wirtschaftliche und soziale Bindungen zu Frankreich unterhalten. Der Grund für ihre Wohnsitznahme in der Schweiz liegt in den vorteilhaften steuerlichen Bedingungen, welche die Schweiz auf eidgenössischer und auf kantonaler Ebene nicht erwerbstätigen Personen gewährt (Art. 18^{bis} des BRB über die Erhebung einer direkten Bundessteuer). Zwar enthält das Abkommen von 1966 eine Bestimmung, die es ermöglicht, gewisse Personen als nicht ansässig zu betrachten (Art. 4 Abs. 5 Bst. b); in der Praxis war jedoch diese wenig bestimmte Regel schwierig anzuwenden. Zudem hatte die Schweiz mit ihren andern Nachbarstaaten (mit der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Italien sowie mit Belgien) eine genauere Bestimmung vereinbart, nach der die fraglichen Personen entweder als nicht ansässig angesehen werden oder ihre steuerliche Belastung in der Schweiz für bestimmte Einkünfte derjenigen Belastung angeglichen wird, die bei in der Schweiz ansässigen Personen üblich ist. Frankreich wünschte in erster Linie die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung.

Ein zweites Begehren betraf die steuerliche Behandlung von Personen, die ihren Wohnsitz von Frankreich in die Schweiz verlegen, sich aber weiterhin während eines Teils des Jahres in Frankreich aufhalten. Unter Berufung auf eine Bestimmung unseres Doppelbesteuerungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland (Art. 4 Abs. 3) begehrte Frankreich bei diesen Personen ein subsidiäres Besteuerungsrecht für gewisse Einkommens- und Vermögensteile, ohne das primäre Besteuerungsrecht der Schweiz für das gesamte Einkommen und Vermögen dieser Personen zu berühren, wobei die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schweizerischen auf die französischen Steuern vermieden werden sollte.

Wie bereits erwähnt, beruhten diese französischen Begehren auf Präzedenzfällen, insbesondere auf Bestimmungen unseres Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland. Sie wurden zudem auf Einzelfälle abgestützt, die Anlass zu Schwierigkeiten gegeben hatten. Die Schweiz konnte sich diesem Begehren nicht verschliessen. Im Gegensatz zu den ursprünglichen Forderungen Frankreichs, die über die Zugeständnisse hinausgingen, welche der Bundesrepublik Deutschland 1971 gemacht worden sind, entsprechen die nun vereinbarten Bestimmungen denjenigen dieses Abkommens und zum Teil den Bestimmungen unserer Abkommen mit Österreich, Italien und Belgien (Art. 3 des Zusatzabkommens, der Art. 4 des Abkommens ändert). Sie werden ohne Zweifel die Anzahl schwieriger Verständigungsfälle, in denen der Wohnsitz umstritten ist, vermindern helfen.

212 Besteuerung der Zinsen

Frankreich wünschte, dass Zinsen von Obligationen von jeglicher Besteuerung im Quellenstaat ausgenommen werden sollten, während das bestehende Abkommen eine Quellensteuer von höchstens 10 Prozent vorsieht (Art. 12 Abs. 2). Mit diesem Begehren sollte möglicherweise die langfristige Anlage schweizerischen Kapitals in Frankreich begünstigt werden.

Die Schweiz zeigte sich zwar an diesem Vorschlag interessiert, doch bestand sie darauf, die Steuerbefreiung nicht nur auf Zinsen von handelbaren Obligationen

zu beschränken, sondern allgemein auszudehnen und auf sämtliche Darlehenszinsen anzuwenden; insbesondere auf Zinsen von Darlehen schweizerischer Banken an französische Darlehensnehmer oder von schweizerischen Muttergesellschaften an ihre französischen Tochtergesellschaften.

Die von der Schweiz bevorzugte Lösung obsiegt schliesslich. Sämtliche Zinsen werden ausschliesslich im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden können; der Quellenstaat wird diese Zinsen von der Besteuerung befreien müssen (Art. 6 des Zusatzabkommens, der Art. 12 des Abkommens ändert).

213 Besteuerung der Kapitalgewinne

Ursprünglich wünschte Frankreich ein primäres Besteuerungsrecht für alle Kapitalgewinne (oder Wertvermehrungen des Kapitalvermögens), die in der Schweiz ansässige natürliche oder juristische Personen aus der Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung (10% und mehr) an einer französischen Gesellschaft erzielen. Die Schweiz konnte einer derart wichtigen Abweichung von den üblichen Regeln der Doppelbesteuerungsabkommen nicht zustimmen, die die ausschliessliche Besteuerung der Kapitalgewinne im Wohnsitzstaat des Veräusserers vorsehen. Sie musste jedoch eingestehen, dass Missbrauchsmöglichkeiten bestehen, da nur wenige Kantone Gewinne auf dem beweglichen Kapitalvermögen besteuern (der Bund kennt keine derartige Steuer). Das Fehlen einer solchen Steuer kann in Frankreich ansässige Personen dazu bewegen, ihren Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen, bevor sie Wertschriften verkaufen und einen bedeutenden Kapitalgewinn erzielen. Erwägungen dieser Art haben schon seinerzeit die Schweiz dazu geführt, der Bundesrepublik Deutschland ein subsidiäres Besteuerungsrecht auf gewissen Kapitalgewinnen zuzugestehen (Art. 13 Abs. 4 des Abkommens von 1971). Auch mit Frankreich wurde schliesslich eine der erwähnten Regelung entsprechende Bestimmung vereinbart (Art. 8 Abs. 2 des Zusatzabkommens, der Art. 15 des Abkommens ändert).

214 Vermögensteuer

Frankreich hat am 1. Januar 1982 eine Steuer auf den grossen Vermögen eingeführt. Diese Steuer trifft nur natürliche Personen. Der Satz dieser Steuer betrug im Jahre 1982 0,5 Prozent für Vermögen zwischen 3 und 5 Millionen FF, 1 Prozent für Vermögen zwischen 5 und 10 Millionen FF und 1,5 Prozent für Vermögen über 10 Millionen FF; 1983 blieben diese Sätze unverändert, doch wurden die Stufen erhöht (3,2; 5,3 und 10,6 Mio. FF). Die Steuer auf den grossen Vermögen erfasst sämtliche Vermögenswerte und Rechte, die am 1. Januar des Steuerjahres zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehören. Neben dem Geschäftsvermögen, das bis Ende 1985 von der Steuer befreit sein wird, und den Wäldern, die zu einem Viertel ihres Verkehrswertes besteuert werden, sind zahlreiche Vermögensteile von der Steuer befreit, wie zum Beispiel Antiquitäten, Kunstgegenstände und Sammlungen. Abgesehen von diesen Ausnahmen stellt die Steuer auf den grossen Vermögen eine umfassende Steuer dar. Deshalb werden im internationalen Bereich die in Frankreich ansässigen Personen auf ih-

rem weltweiten Vermögen besteuert, einschliesslich der im Ausland (z. B. in der Schweiz) gelegenen Liegenschaften. Wesentliche Beteiligungen (10% oder mehr) an französischen Aktiengesellschaften unterliegen der Steuer auf den grossen Vermögen, ungeachtet dessen, ob sie einer in Frankreich oder im Ausland (z. B. in der Schweiz) ansässigen Person gehören. Der Steuer unterliegen auch Beteiligungen an französischen oder ausländischen Gesellschaften, deren Aktiven hauptsächlich aus in Frankreich gelegenen Liegenschaften bestehen. Dagegen werden Kapitalanlagen von nicht in Frankreich ansässigen Personen (Bankguthaben, Obligationen, einzelne Aktien usw.) nicht erfasst.

Bei ausländischen Liegenschaften und wesentlichen Beteiligungen will Frankreich die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der ausländischen (schweizerischen) Steuern auf die französischen Steuern beseitigen.

Diese Lösung kann im ersten Fall (Besteuerung von schweizerischen Liegenschaften, die in Frankreich ansässigen Personen gehören, unter Anrechnung der schweizerischen Steuer) kaum abgelehnt werden, da sie mit dem im Jahre 1977 durch die OECD ausgearbeiteten Musterabkommen im Einklang steht. Die gleiche Regelung besteht seit 1971 unter unserem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland. Wir haben uns bemüht, eine Ausnahme von dieser Regel zu erreichen, und gewünscht, dass Liegenschaften, die in Frankreich ansässige Schweizerbürger oft seit langem in der Schweiz besitzen, von der französischen Steuer befreit werden. Leider ist uns dies nicht gelungen. Frankreich machte nämlich geltend, dass eine auf Grund der Staatsangehörigkeit unterschiedliche Besteuerung nicht eingeführt werden könne, da das Merkmal der Staatsangehörigkeit in den Doppelbesteuerungsabkommen praktisch ausser Betracht bleibe; diese stellen im wesentlichen auf das Merkmal des Wohnsitzes ab. Frankreich gab im übrigen zu bedenken, dass seine Steuer nur grosse Vermögen erfasse (ab 3 Mio. FF) und die Doppelbesteuerung der grossen Vermögen in jedem Fall durch die Steueranrechnung beseitigt werde. Wenn daher die steuerliche Belastung für gewisse Steuerpflichtige inskünftig höher sein wird (für Personen, bei denen die französische Steuer die schweizerische Steuer übersteigt), so ist dies nicht eine Folge des Abkommens, sondern der Einführung einer Steuer auf den grossen Vermögen.

Die Anwendung des schweizerisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens auf die Steuer auf den grossen Vermögen hat zudem den Vorteil, dass sich die Steuerpflicht für diese Steuer nach dem Wohnsitzbegriff des Abkommens richtet und nicht nach dem viel weiter gefassten Begriff des internen französischen Rechts (z. B. nach dem Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen).

Die im zweiten Fall vorgeschlagene Lösung (Besteuerung von wesentlichen Beteiligungen an französischen Gesellschaften, auch wenn der Eigentümer in der Schweiz ansässig ist) stellt eine Neuerung dar, die sowohl vom OECD-Musterabkommen als auch von der schweizerischen Abkommenspraxis abweicht. Frankreich nahm in diesem Punkt eine unbeugsame Haltung ein, da es sich um eine politische Frage handelt, der die neue Regierung grösste Bedeutung beimisst. Die Schweiz hat schliesslich die französischen Vorschläge angenommen; wengleich mit gewissen Änderungen, die ihre Tragweite begrenzen und ihren Ausnahmeharakter unterstreichen, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Zudem werden nur Beteiligungen von 25 Prozent oder mehr als wesentlich gelten

(und nicht von 10% oder mehr entsprechend der französischen Praxis). Im übrigen wird diese Regelung nur geringe finanzielle Auswirkungen haben.

Die vorgeschlagene Anrechnung der schweizerischen auf die französischen Steuern berührt die Steuerhoheit der Kantone nicht und wirkt sich nach unseren Berechnungen nur für diejenigen Steuerpflichtigen (in Frankreich ansässige Personen mit schweizerischem Grundbesitz und in der Schweiz ansässige Personen mit wesentlichen Beteiligungen in Frankreich) nachteilig aus, deren Nettovermögen 5 Millionen Schweizerfranken (16 Mio. FF) übersteigt. Erst ab diesem hohen Vermögen ist die französische Steuer höher als die schweizerische Steuer. Es gilt jedoch zu beachten, dass die «Pauschalierten» (Spezialbesteuerung für Ausländer ohne Erwerbstätigkeit) insofern benachteiligt sein können, als sie in der Schweiz keine Vermögensteuer entrichten und Frankreich somit, unter Vorbehalt der schweizerischen Liegenschaftsteuern (vgl. Ziff. 37), keine schweizerische Steuer anrechnen muss. Im übrigen könnte die Aufnahme einer Meistbegünstigungsklausel erreicht werden, nach der eine günstigere Lösung hinsichtlich der Besteuerung von wesentlichen Beteiligungen, die Frankreich einem anderen OECD-Mitgliedstaat gewährt, automatisch auf die Schweiz ausgedehnt würde.

Die Bestimmungen über die Vermögensteuer werden rückwirkend auf den 1. Januar 1982 anwendbar sein (Zeitpunkt des Inkrafttretens der französischen Steuer auf den grossen Vermögen – Art. 15 Abs. 2 Bst. c des Zusatzabkommens).

215 Informationsaustausch

Frankreich verfolgt seit langem eine sehr aktive Politik auf dem Gebiet der Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung und des Steuerbetrugs, indem es danach trachtet, eine möglichst grosse Anzahl umfassender Amtshilfeabkommen abzuschliessen. Es war daher nicht weiter erstaunlich, dass die französischen Unterhändler von Anfang an dieser Frage grosse Bedeutung beimassen und eine Revision der Bestimmung über den Informationsaustausch (Art. 28 des Abkommens) im Sinne einer vermehrten Zusammenarbeit beider Staaten bei der Bekämpfung der Steuerumgehung und des Steuerbetrugs wünschten.

Wir haben uns jeder Erweiterung der bestehenden Klausel energisch widersetzt. Nach feststehender Praxis ist die Schweiz bereit, Auskünfte auszutauschen, die für eine ordnungsgemässe Anwendung des Abkommens und damit zur Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme notwendig sind. Sie ist dagegen nicht gewillt, über das Abkommen hinaus Auskünfte zu erteilen, die ausschliesslich der Anwendung des internen Rechts des anderen Staates dienen. Hinsichtlich der Bekämpfung des Steuerbetrugs haben wir jedoch auf die Entwicklung in der Schweiz hingewiesen, die zum Erlass des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1) geführt hat, dem Sie im März 1981 zugestimmt haben und das am 1. Januar 1983 in Kraft getreten ist. Artikel 3 Absatz 3 dieses Gesetzes gewährt Rechtshilfe im Sinne des dritten Teils des Gesetzes (Erteilung von Auskünften, Zustellung von Schriftstücken usw.), wenn der Gegenstand des Verfahrens ein Abgabebetrag ist. Daher wird

im Abkommen ausdrücklich auf das neue Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen verwiesen.

216 **Immobilien-gesellschaften**

Seit langem streben natürliche Personen danach, Liegenschaften unter Wahrung ihrer Anonymität zu erwerben und zu halten. Zu diesem Zweck errichten sie eine Gesellschaft, deren sämtliche Aktien auf den Inhaber lauten und die in rechtlicher Hinsicht Erwerberin und Eigentümerin der Liegenschaft ist. Dieses Vorgehen wird häufig für französische Liegenschaften gewählt, und es sind vielfach schweizerische Gesellschaften, die dazwischen geschaltet werden. Dadurch sollen nicht in erster Linie steuerliche Vorteile erzielt werden, sondern die Anonymität gewahrt bleiben. Frankreich kämpft seit Jahren gegen diese Praktiken durch Erhöhung der steuerlichen Belastung von in Frankreich gelegenen Liegenschaften, die solchen ausländischen Gesellschaften gehören. Ab 1. Januar 1983 sieht ein neues Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Erhebung einer Steuer von 3 Prozent auf dem Verkehrswert solcher Liegenschaften vor. Auch hier sind die mit der neuen Gesetzgebung verfolgten Ziele nicht in erster Linie steuerlicher Natur; vielmehr soll die Zuflucht zur Anonymität erschwert und damit mehr Klarheit über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden geschaffen werden. Im Rahmen der Verhandlungen über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens konnte sich die Schweiz nicht gegen diese Besteuerung wenden. Dies einmal deshalb, weil es das Abkommen dem Belegenheitsstaat des unbeweglichen Vermögens überlässt, wie er sein Besteuerungsrecht ausgestalten will. Zudem wird die Gleichbehandlungsklausel (Art. 26 des Abkommens) durch das französische Vorgehen nicht verletzt. Ausserdem tritt keine Doppelbesteuerung ein, da die in Frankreich besteuerte Liegenschaft bei der schweizerischen Gesellschaft nicht erfasst wird.

Hält indessen eine schweizerische Gesellschaft, die in unserem Land eine echte gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit ausübt (wie z. B. eine Versicherungsgesellschaft), französische Liegenschaften, so galt es zu verhindern, dass sie der neuen französischen Steuer unterworfen wird. Es ist der Schweiz gelungen, auf diesem Gebiet eine befriedigende Lösung zu erreichen; eine besondere Bestimmung wird es solchen schweizerischen Gesellschaften ermöglichen, von dieser Steuer befreit zu werden (Ziff. 8 des Zusatzprotokolls, eingefügt durch Art. 14 des Zusatzabkommens).

22 **Schweizerische Begehren**

221 **Besteuerung der Lizenzgebühren**

Im Abkommen von 1966 musste die Schweiz zum ersten Mal dem Quellenstaat ein beschränktes Besteuerungsrecht (5%) auf Lizenzgebühren zugestehen. In Anbetracht der bedeutenden Summen, die als Lizenzgebühren von Frankreich in die Schweiz fliessen, stellt die verbleibende Steuer von 5 Prozent einen grossen Betrag dar, der auf die schweizerischen Steuern des Lizenzempfängers anzurechnen ist. Unsere Bemühungen, eine Revision dieser Bestimmung und die

Beseitigung der Steuer von 5 Prozent zu erreichen, stiessen auf heftigen Widerstand Frankreichs, das sein beschränktes Besteuerungsrecht nicht aufgeben wollte. Immerhin konnte eine Änderung des Begriffs «Lizenzgebühren» vereinbart werden, nach der bestimmte Zahlungen, namentlich solche aus Leasingverträgen oder aus Pacht-/Mietverträgen, von dieser Einkommenskategorie ausgenommen und als Unternehmensgewinne behandelt werden (Art. 7 des Zusatzabkommens, der Art. 13 des Abkommens ändert; Ziff. 1 und 4 des Zusatzprotokolls, eingefügt durch Art. 14 des Zusatzabkommens).

222 Besteuerung der Grenzgänger

Die Besteuerung der Gehälter der französischen und schweizerischen Grenzgänger erfolgt gestützt auf alte Vereinbarungen (1910, 1911, 1921, 1934/35), die die ausschliessliche Besteuerung dieser Gehälter am Wohnort des Grenzgängers vorsehen. Da Genf diesen Vereinbarungen nie beigetreten ist, können die in Genf arbeitenden französischen Grenzgänger in Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 des Doppelbesteuerungsabkommens am Arbeitsort, d. h. in Genf, besteuert werden. Genf richtet indessen den lokalen französischen Gemeinwesen einen finanziellen Ausgleich von 3,5 Prozent der Bruttolohnsumme aus (Vereinbarung zwischen Frankreich und Genf vom 29. Jan. 1973). Die anderen Grenzkantone (Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura) haben seit einigen Jahren den Willen bekundet, die geltende Ordnung zu ändern, und zumindest einen Teil der Erträge aus der Besteuerung der Grenzgänger beansprucht. Schliesslich konnte für die interessierten Kantone eine überaus befriedigende Vereinbarung getroffen werden. Die geltenden Grundsätze für die Besteuerung der Grenzgänger wurden beibehalten: Diejenigen, die in Genf arbeiten, werden somit weiterhin für ihre Gehälter in diesem Kanton besteuert, wobei Genf einen finanziellen Ausgleich an Frankreich leistet; diejenigen, die in den anderen Grenzkantonen arbeiten, werden wie bis anhin in Frankreich, d. h. an ihrem Wohnsitz, besteuert. Frankreich hat sich jedoch bereit erklärt, der Schweiz als Staat des Arbeitsortes einen gewissen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dieser Ausgleich wird 4,5 Prozent der Bruttolohnsumme betragen, die von den schweizerischen Arbeitgebern an die französischen Grenzgänger ausgerichtet wird. Es ist zur Zeit nicht möglich, genaue Angaben über den Betrag dieser Ausgleichszahlungen zu machen, da die Bruttolohnsumme noch nicht eindeutig feststeht und von der weiteren Entwicklung der Konjunktur sowie des Arbeitsmarktes in den Grenzgebieten abhängt. Für das Jahr 1981 wurde die Bruttolohnsumme auf ungefähr 800 Millionen Schweizerfranken geschätzt, was eine Entschädigung Frankreichs an die Kantone von 36 Millionen Schweizerfranken ergeben würde. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung auf Gegenseitigkeit beruht, wodurch auch Frankreich von den Wohnsitzkantonen für die wenigen schweizerischen Grenzgänger, die in Frankreich arbeiten, 4,5 Prozent der Bruttolohnsumme erhalten wird.

Diese Regelung bildet Gegenstand einer besonderen Vereinbarung, der die Regierungen der interessierten Kantone zugestimmt haben und die gleichzeitig mit dem Zusatzabkommen zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens unterzeichnet worden ist; diese Vereinbarung liegt der vorliegenden Botschaft bei.

Schweizerischerseits ist die Vereinbarung entsprechend den bisherigen Übereinkommen, die sie ersetzt, gestützt auf Artikel 9 und 10 Absatz 1 der Bundesverfassung, durch den schweizerischen Bundesrat im Namen der interessierten Kantone abgeschlossen worden. Die Vereinbarung muss daher nicht von den eidgenössischen Räten genehmigt werden, sondern von den betroffenen Kantonen nach Massgabe des kantonalen Rechts. Es ist vorgesehen, beide Texte (Zusatzabkommen und Grenzgängervereinbarung) gleichzeitig in Kraft zu setzen.

3 Erläuterungen zu den Bestimmungen des Zusatzabkommens

Die *hauptsächlichsten Änderungen* des Abkommens betreffen die folgenden Punkte:

31 Wohnsitz natürlicher Personen

(Art. 3 des Zusatzabkommens, der Art. 4 des Abkommens ändert)

311

Artikel 4 Absatz 2 wird dem OECD-Musterabkommen angepasst; die dadurch erreichte Klarstellung wird keine besonderen Folgen nach sich ziehen.

312

Der vollständig neu gefasste Absatz 4 ist unserem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland nachgebildet worden (Art. 4 Abs. 3). Danach können natürliche Personen, die in Frankreich über eine ständige Wohnstätte verfügen oder sich dort während mindestens 183 Tagen im Kalenderjahr aufhalten und die auf Grund der Absätze 1 und 2 von Artikel 4 als in der Schweiz ansässig gelten, auch in Frankreich besteuert werden, wie wenn sie dort ansässig wären. Die Doppelbesteuerung, die dadurch entsteht, dass diese Personen auch in der Schweiz auf Grund ihres Wohnsitzes in unserem Land besteuert werden, wird von Frankreich entweder durch Freistellung oder durch Anrechnung der schweizerischen Steuern auf die französischen Steuern beseitigt.

313

Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b folgt ebenfalls den entsprechenden Bestimmungen unserer Abkommen mit Deutschland, Belgien und Italien. Er betrifft die im Genuss einer Spezial- oder Pauschalbesteuerung stehenden Ausländer (Art. 18^{bis} des BRB über die Erhebung einer direkten Bundessteuer und entsprechende kantonale Bestimmungen). Diese Personen können die Abkommensvorteile nur beanspruchen, sofern ihre gesamten aus französischen Quellen stammenden Einkünfte den schweizerischen Steuern für das weltweite Einkommen unterliegen.

314

Die in den Ziffern 312 und 313 erwähnten Änderungen sowie die Änderung hinsichtlich der Vermögensteuer (Ziff. 37 hienach) werden für bestimmte Kategorien von in der Schweiz ansässigen französischen Staatsangehörigen eine Anhebung der Steuerlast bis zur Höhe der französischen Belastung zur Folge haben; dies gilt sowohl bei den Einkommensteuern wie auch bei den Vermögensteuern.

32 Besteuerung der Dividenden

(Art. 5 des Zusatzabkommens, der Art. 11 des Abkommens ändert)

321

Schweizerische Gesellschaften, die Aktien französischer Gesellschaften halten, können die mit den ausgeschütteten Dividenden verbundene Steuergutschrift («avoir fiscal») nur beanspruchen, wenn die Beteiligung der schweizerischen Gesellschaft an der französischen Gesellschaft weniger als 20 Prozent beträgt. Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b hält inskünftig fest, dass sich diese Begrenzung von 20 Prozent sowohl auf direkte wie auf indirekte Beteiligungen bezieht, was im übrigen der herrschenden Praxis entspricht. Die «indirekte Beteiligung» ist in der Ziffer II des Zusatzprotokolls (Art. 14 des Zusatzabkommens) vorteilhaft umschrieben.

322

Artikel 11 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 sowie Ziffer 3 des Zusatzprotokolls (Art. 14 des Zusatzabkommens) stellen sicher, dass französische Betriebstätten schweizerischer Gesellschaften im wesentlichen gleich behandelt werden wie französische Gesellschaften. Diese Betriebstätten können inskünftig mit Wirkung ab 1. Januar 1981 die Erstattung der Steuergutschrift («avoir fiscal») verlangen (Art. 15 Abs. 2 Bst. e des Zusatzabkommens) wie auch die Befreiung vom Quellensteuerrückbehalt auf Dividenden. Diese Verbesserung wird besonders schweizerischen Versicherungsgesellschaften zugute kommen, die ihre Tätigkeit in Frankreich meistens durch Betriebstätten und nicht durch Tochtergesellschaften ausüben.

33 Besteuerung der Zinsen

(Art. 6 des Zusatzabkommens, der Art. 12 des Abkommens ändert)

Sämtliche Zinsen können inskünftig ausschliesslich im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden. Diese Änderung findet rückwirkend auf Zinsen Anwendung, die am oder nach dem 1. Januar 1983 gezahlt werden (Art. 15 Abs. 2 Bst. a des Zusatzabkommens).

34 **Besteuerung der Lizenzgebühren**

(Art. 7 des Zusatzabkommens, der Art. 13 des Abkommens ändert; Ziff. 1 und 4 des Zusatzprotokolls, eingefügt durch Art. 14 des Zusatzabkommens)

Die geltende Regelung über die Besteuerung der Lizenzgebühren wird beibehalten: Der Quellenstaat behält das Recht, auf dem Bruttobetrag der Lizenzgebühren eine auf 5 Prozent begrenzte Steuer zu erheben; der Wohnsitzstaat des Empfängers hat diese Steuer auf die eigene Steuer anzurechnen. Die von schweizerischen Schuldern ins Ausland gezahlten Lizenzgebühren unterliegen zur Zeit keiner eidgenössischen oder kantonalen Steuer. Der Begriff der Lizenzgebühren ist in einschränkendem Sinne geändert worden. Erträge aus Leasing- oder Pacht-/Mietverträgen, die nach der Begriffsbestimmung der OECD als Lizenzgebühren zu qualifizieren sind, werden im Verhältnis zu Frankreich nicht als solche gelten. Ebenso wenig werden Entschädigungen für gewisse Dienstleistungen technischer Natur als Lizenzgebühren gelten. In beiden Fällen werden diese Einkünfte als Unternehmensgewinne behandelt werden, die nach den Regeln von Artikel 7 besteuert werden können.

35 **Kapitalgewinne**

(Art. 8 des Zusatzabkommens, der Art. 15 des Abkommens ändert)

Die in Artikel 8 Absatz 1 des Zusatzabkommens vereinbarte Ergänzung stellt den Begriff der Immobiliengesellschaft für die Anwendung der «transparence fiscale» klar (Besteuerung der Liegenschaft am Ort der Belegenheit, wobei die Immobiliengesellschaft ausser acht gelassen wird).

Artikel 8 Absatz 2 führt ein subsidiäres Besteuerungsrecht bei Kapitalgewinnen zugunsten Frankreichs ein. Dieses Besteuerungsrecht findet nur Anwendung, wenn die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- die Veräusserung muss eine wesentliche Beteiligung zum Gegenstand haben, d. h. eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent an einer französischen Gesellschaft;
- der in der Schweiz ansässige Veräusserer muss im Laufe der 5 Jahre vor der Veräusserung in Frankreich ansässig gewesen sein;
- der erzielte Kapitalgewinn unterliegt in der Schweiz keiner Steuer.

36 **Besteuerung der Grenzgänger**

(Art. 9 des Zusatzabkommens, der Art. 17 Abs. 4 des Abkommens ändert; besondere Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger)

Die Änderung von Artikel 17 Absatz 4 ist rein formeller Natur, da anstelle der Vereinbarung von 1935 die Grenzgängervereinbarung vom 11. April 1983 tritt. Wie bereits erwähnt, muss die Grenzgängervereinbarung nicht von den eidgenössischen Räten, sondern von den Kantonen genehmigt werden (Ziff. 222).

37 **Besteuerung des Vermögens**

(Art. 11 des Zusatzabkommens, der Art. 24 des Abkommens ändert; Ziff. 6 und 7 des Zusatzprotokolls, eingefügt durch Art. 14 des Zusatzabkommens)

Wie bereits in Ziffer 214 erwähnt, kann das unbewegliche Vermögen weiterhin am Ort der Belegenheit besteuert werden, doch steht auch dem Wohnsitzstaat des Eigentümers ein Besteuerungsrecht zu. Macht der Wohnsitzstaat wie im Falle Frankreichs von diesem Besteuerungsrecht Gebrauch, so hat er die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der Steuern des Belegenheitsstaates zu beseitigen. Bei in Frankreich ansässigen Personen, die unbewegliches Vermögen in der Schweiz besitzen, sieht Ziffer 7 des Zusatzprotokolls vor, dass Frankreich nicht nur die schweizerischen Vermögensteuern, sondern auch die Liegenschaftsteuern anrechnet, die auf dem Liegenschaftsbesitz ohne Berücksichtigung der darauf lastenden Schulden erhoben werden.

Ebenso können wesentliche Beteiligungen, die eine in der Schweiz ansässige Person an einer französischen Gesellschaft hält, sowohl in der Schweiz (als Wohnsitzstaat des Eigentümers) als auch in Frankreich besteuert werden, wobei Frankreich die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schweizerischen Vermögensteuern auf die Steuer auf den grossen Vermögen zu beseitigen hat.

38 **Informationsaustausch**

(Art. 13 des Zusatzabkommens, der Art. 28 des Abkommens ändert)

Der neue Absatz 3 verweist auf Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1). Er hat keine Erweiterung des Informationsaustausches zur Folge, abgesehen von einem allfälligen Austausch von Auskünften auf Grund des neuen Gesetzes, das ungeachtet dessen, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, anwendbar ist.

39 **Kleinere Änderungen**

Das Zusatzabkommen ändert das Abkommen von 1966/1969 in einigen *weiteren Punkten* von wesentlich *geringerer Bedeutung*.

- Artikel 1 des Zusatzabkommens, der Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe A des Abkommens ändert: Im Katalog der französischen Steuern wird insbesondere die Steuer auf den grossen Vermögen erwähnt und ausschliesslich für die Anwendung von Artikel 8 die Gewerbesteuer («*taxe professionnelle*»).
- Artikel 2 des Zusatzabkommens, der Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und g (i) des Abkommens ändert: Definition der Begriffe «*Frankreich*» und «*zuständige Behörde*».
- Artikel 4 des Zusatzabkommens, der Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens ändert: Befreiung der schweizerischen Schiff- und Luftfahrtunternehmen von der französischen Gewerbesteuer.

- Artikel 10 des Zusatzabkommens, der Artikel 19 des Abkommens ändert: Die Bestimmung über die Besteuerung der Künstler und Sportler ist dem neuen OECD-Musterabkommen angepasst worden.
- Artikel 12 des Zusatzabkommens, der Artikel 25 A des Abkommens ändert: Redaktionelle Anpassung, die namentlich der französischen Vermögensteuer Rechnung trägt.
- Ziffer 8 des Zusatzprotokolls: Schweizerische Gesellschaften, die eine echte Tätigkeit ausüben, fallen nach dem Zweck dieser Bestimmungen nicht unter die neuen französischen Vorschriften über die Besteuerung von Liegenschaften, die von ausländischen Gesellschaften gehalten werden (vgl. Ziff. 216 oben).

4 Finanzielle Auswirkungen

Zwei Bestimmungen werden für die öffentlichen Haushalte der Schweiz direkte finanzielle Auswirkungen haben.

Die eine Bestimmung betrifft die steuerliche Behandlung der Zinsen. Die Schweiz (Bund, Kantone und Gemeinden) wird für die bis anhin Frankreich zustehende Steuer von 10 Prozent auf französischen Zinsen, die in die Schweiz gezahlt wurden, keine Steueranrechnung mehr gewähren müssen, was positive Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen zur Folge haben wird; andererseits wird die Eidgenossenschaft inskünftig die volle Verrechnungssteuer auf Zinsen von Obligationen und Bankguthaben, die in Frankreich ansässigen Personen zustehen, zu erstatten haben, während ihr bis anhin 10 Prozent verblieben sind.

Die andere Bestimmung, die finanzielle Auswirkungen zur Folge haben wird, betrifft die Besteuerung der Grenzgänger. Wie wir bereits in Ziffer 222 dargelegt haben, ist es zur Zeit nicht möglich, Angaben über den Betrag der französischen Ausgleichszahlungen von 4,5 Prozent der Bruttolohnsumme zu machen, da diese Summe von der Konjunktur und dem Arbeitsmarkt abhängt; den betroffenen Kantonen und Gemeinden werden indessen mit Sicherheit mehrere Millionen Schweizerfranken zufließen.

5 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage steht im Einklang mit den Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1979 bis 1983 (BBl 1980 I 588).

6 Verfassungsmässigkeit

Die verfassungsmässige Grundlage des vorliegenden Zusatzabkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 85 Absatz 5 der Bundesverfassung für die Genehmigung des Zusatzabkommens zuständig. Dieses Abkommen sieht weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor, noch bringt es eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung. Der Bundesbeschluss unterliegt daher nicht dem fakultativen Referendum nach Ar-

tikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung. Die beschränkte materielle und territoriale Bedeutung des Abkommens rechtfertigt auch nicht eine Unterstellung unter das fakultative Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

7 Schlussfolgerungen

Das Zusatzabkommen und die Grenzgängervereinbarung sind das Ergebnis langwieriger und harter Verhandlungen. Die schweizerischen Zugeständnisse in den Bereichen der Vermögensbesteuerung, der Besteuerung der Kapitalgewinne und der Ausländer ohne Erwerbstätigkeit sind nicht unbedeutend. Indessen sind auch die erlangten Vorteile hinsichtlich der Besteuerung der Grenzgänger und der Darlehenszinsen nicht unerheblich und von den interessierten Kreisen begrüsst worden. In ihrer Gesamtheit erachten wir daher die vorgesehenen Änderungen als ausgewogen.

Die Kantone und die am Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen interessierten Wirtschaftsverbände haben dem Zusatzabkommen zugestimmt.

9209

Bundesbeschluss über ein Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1983¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das am 11. April 1983 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 9. September 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 3. Dezember 1969 wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Zusatzabkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

9209

¹⁾ BBl 1983 II 509

ZusatzabkommenÜbersetzung¹⁾

zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 9. September 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 3. Dezember 1969

*Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und
der Präsident der Französischen Republik,*

vom Wunsche geleitet, das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 9. September 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 3. Dezember 1969 (im folgenden als «Abkommen» bezeichnet) sowie das Zusatzprotokoll, das integrierender Bestandteil des Abkommens ist, abzuändern, haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn François de Ziegler, ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Frankreich

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Jacques Delors, Wirtschafts-, Finanz- und Budgetminister

die folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe A des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«A. in Frankreich:

- a) die Einkommensteuer;
- b) die Körperschaftsteuer;
- c) die Steuer auf den grossen Vermögen; und
- d) die Gewerbesteuer, ausschliesslich für die Anwendung von Artikel 8;

einschliesslich der mit den erwähnten Steuern in Zusammenhang stehenden Quellensteuerrückbehalte, Vorauszahlungen («précompte») oder Vorschüsse.»

Artikel 2

Artikel 3, Absatz 1, Buchstaben b) und g) (i) des Abkommens werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Doppelbesteuerung

- «b) bedeutet der Ausdruck «Frankreich» die europäischen und überseeischen Departemente der Französischen Republik, einschliesslich der Hoheitsgewässer und darüber hinaus der Gebiete, in denen die Französische Republik, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, Hoheitsrechte hinsichtlich der Erforschung und Ausbeutung von Rohstoffen des Meeresgrundes, des Meeresuntergrundes und der darüberliegenden Gewässer ausüben darf;
- g) bedeutet der Ausdruck «zuständige Behörden»:
- (i) in Frankreich: den Minister für Wirtschaft, Finanzen und Budget oder seinen bevollmächtigten Vertreter;»

Artikel 3

Artikel 4 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «eine in einem Vertragsstaat ansässige Person» eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

3. Für natürliche Personen, die ihren Wohnsitz endgültig von einem in den anderen Vertragsstaat verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, im erstgenannten Vertragsstaat mit dem Ablauf des Tages, an dem die Wohnsitzverlegung vollzogen ist. Im anderen Ver-

Doppelbesteuerung

tragsstaat beginnt die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, im gleichen Zeitpunkt.

4. Gilt eine natürliche Person, die in Frankreich über eine ständige Wohnstätte verfügt oder sich dort während mindestens 183 Tagen im gleichen Kalenderjahr aufhält, nach Absatz 2 als «eine in der Schweiz ansässige Person», so kann Frankreich diese Person ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Abkommens auf ihren gesamten Einkünften und auf ihrem gesamten Vermögen besteuern. Frankreich wendet jedoch Artikel 25, Buchstabe A, Absatz 1 auf die dort genannten, aus der Schweiz stammenden Einkünfte an. Für alle anderen Einkünfte oder Vermögensteile, die nach dem Abkommen in der Schweiz besteuert werden können, rechnet Frankreich den Betrag der in der Schweiz erhobenen Steuer auf die auf diese Einkünfte oder Vermögensteile entfallende Steuer an.

5. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Dasselbe gilt für die nach dem Recht eines Vertragsstaates errichteten oder organisierten Personengesellschaften.

6. Nicht als im Sinne dieses Artikels in einem Vertragsstaat ansässig gilt:
- a) eine Person, auf die zwar die in den Absätzen 1, 2 und 5 enthaltene Umschreibung zutrifft, die aber nur der scheinbare Empfänger der Einkünfte oder der scheinbare Eigentümer des Vermögens ist, während diese Einkünfte oder dieses Vermögen in Wirklichkeit – unmittelbar oder mittelbar über andere natürliche oder juristische Personen – einer Person zugute kommen oder gehören, die selbst nicht als im Sinne dieses Artikels in diesem Staat ansässig gilt;
 - b) eine natürliche Person, die in dem Vertragsstaat, in dem sie nach den vorstehenden Absätzen ansässig wäre, nicht mit allen nach dem Steuerrecht dieses Staates allgemein steuerpflichtigen Einkünften aus dem anderen Vertragsstaat den allgemein erhobenen Steuern unterliegt.»

Artikel 4

Nach Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens wird der folgende neue Absatz eingefügt:

«5. Hinsichtlich des Betriebs von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr wird ein französisches Unternehmen in der Schweiz von der für die Kantone oder Gemeinden erhobenen Gewerbesteuer befreit; ebenso wird ein schweizerisches Unternehmen in Frankreich von der Gewerbesteuer («taxe professionnelle») befreit.»

Artikel 5

Artikel 11, Absatz 3, Buchstabe b) und Absatz 6 des Abkommens werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«b) an eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft, die im Zeitpunkt der Ausschüttung unmittelbar und mittelbar über weniger als 20 vom Hundert des Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft verfügt.

6. Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Dividenden stammen, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

Diese Dividenden geben jedoch Anspruch auf die Steuergutschrift («avoir fiscal») unter den gleichen Bedingungen, wie wenn sie von einer in Frankreich ansässigen Person bezogen würden, sofern die in Frankreich gelegene Betriebsstätte einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft im Zeitpunkt der Ausschüttung über weniger als 20 vom Hundert des Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft verfügt. Für die Anwendung dieser Begrenzung sind der Absatz 3, Buchstabe b) dieses Artikels und die Ziffer 2 des Zusatzprotokolls entsprechend anzuwenden.

Beansprucht eine in Frankreich gelegene Betriebsstätte einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft die Steuergutschrift («avoir fiscal») nicht, so kann sie für die in ihrem steuerbaren Ertrag enthaltenen Dividenden die Rückerstattung der Vorauszahlung («précompte»), die gegebenenfalls von der ausschüttenden Gesellschaft entrichtet worden ist, verlangen.»

Artikel 6

Artikel 12 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in dem anderen Staat besteuert werden.

2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Zinsen» bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

3. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebsstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

Doppelbesteuerung

4. Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.»

Artikel 7

Artikel 13, Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Lizenzgebühren» bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.»

Artikel 8

1. Zwischen den zwei Unterabsätzen von Artikel 15, Absatz 2 wird folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

«Auf die von diesen Gesellschaften für den eigenen gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Betrieb oder für die Ausübung einer nichtkommerziellen Tätigkeit genutzten Liegenschaften findet diese Bestimmung keine Anwendung.»

2. Nach Artikel 15, Absatz 5 des Abkommens wird der folgende neue Absatz eingefügt:

«6. Ungeachtet des Absatzes 5 können Gewinne aus der Veräusserung von Aktien oder Anteilen, die eine wesentliche Beteiligung am Kapital einer Gesellschaft darstellen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Gesellschaft ansässig ist, sofern der Veräusserer eine im anderen Vertragsstaat ansässige, natürliche Person ist,

- die zu irgend einem Zeitpunkt im Laufe von fünf Jahren, die unmittelbar der Veräusserung vorausgehen, im erstgenannten Staat ansässig war und
- die in dem anderen Staat für diese Veräusserungsgewinne keiner Steuer unterliegt.

Für die Anwendung dieser Bestimmungen gilt eine wesentliche Beteiligung als gegeben, wenn der Veräusserer zu irgend einem Zeitpunkt im Laufe

Doppelbesteuerung

von fünf Jahren vor der Veräusserung, allein oder mit verwandten Personen, unmittelbar oder mittelbar über Aktien oder Anteile verfügt hat, die Anspruch auf 25 vom Hundert oder mehr des Gesellschaftsgewinns gaben.»

Artikel 9

Artikel 17, Absatz 4 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels richtet sich die Besteuerung der Erwerbseinkünfte der Grenzgänger nach der Vereinbarung vom 11. April 1983 über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte der Grenzgänger.»

Artikel 10

Artikel 19 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«1. Ungeachtet der Artikel 16 und 17 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer in dem anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, in dem anderen Staat besteuert werden.

2. Fliessen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 16 und 17 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen oder Gewinne sowie Löhne, Gehälter und ähnliche Einkünfte, die ein in einem Vertragsstaat ansässiger Künstler oder Sportler für seine in dieser Eigenschaft in dem anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübte Tätigkeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn die Tätigkeit in dem anderen Staat in erheblichem Umfang durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des erstgenannten Staates, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder einer ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezahlt wird.

4. Fliessen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft in einem Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet des Absatzes 2 und der Artikel 7, 16 und 17 nur in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn diese andere Person in erheblichem Umfang durch Zuwendungen aus öffentlichen

Doppelbesteuerung

Mitteln dieses anderen Staates, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder einer ihrer juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezahlt wird oder wenn diese andere Person eine Organisation ohne Erwerbszweck dieses anderen Staates ist.»

Artikel 11

1. In Artikel 24, Absatz 1 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:
«Die in Artikel 15, Absatz 2 erwähnten Aktien oder Anteile können in dem Staat besteuert werden, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.»
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 12

Artikel 25, Buchstabe A, Absätze 3 und 4 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«3. Für die in den Artikeln 11, 13 und 19 erwähnten Einkünfte und die in Artikel 24, Absätze 1, 2, 4 und 5 erwähnten Vermögensteile, die nach Massgabe der erwähnten Artikel der schweizerischen Steuer unterliegen, rechnet Frankreich den in Frankreich ansässigen Einkommensempfängern oder Eigentümern von Vermögen den Betrag der schweizerischen Steuer auf die Steuer an, in deren Bemessungsgrundlage diese Einkünfte und Vermögensteile eingeschlossen sind.

4. Die im vorstehenden Absatz 3 vorgesehene Anrechnung erfolgt getrennt für jede französische Steuer, in deren Bemessungsgrundlage die entsprechenden, im vorstehenden Absatz erwähnten Einkünfte und Vermögensteile eingeschlossen sind; sie ist auf den Betrag der französischen Steuer beschränkt, der auf diese gleichen Einkünfte und Vermögensteile entfällt.»

Artikel 13

Nach Artikel 28, Absatz 2 wird der folgende neue Absatz eingefügt:

«3. Der nach dem schweizerischen Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zulässige Beistand wird neben dem in diesem Artikel vorgesehenen Austausch von Auskünften gewährt.»

Artikel 14

Die Ziffern I und II des Zusatzprotokolls zum Abkommen werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«1. In bezug auf Artikel 7, Absatz 1 gelten Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden, als Unternehmensgewinne, auf die Artikel 7 anzuwenden ist.

2. In bezug auf Artikel 11, Absatz 3, Buchstabe b) werden neben den von einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft unmittelbar gehaltenen Beteiligungsrechten auch diejenigen Rechte einbezogen, die die Gesellschaft über andere Gesellschaften hält, welche sie unmittelbar oder mittelbar beherrscht oder von denen sie unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird. Eine Beherrschung ist bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert der Stimmrechte gegeben. Über Schwierigkeiten, die bei der Anwendung dieser Bestimmung entstehen, verständigen sich die zuständigen Behörden.

3. In bezug auf Artikel 11, Absatz 6 besteht Einvernehmen darüber, dass Dividenden, die im steuerbaren Gewinn der französischen Betriebsstätte einer in der Schweiz ansässigen Gesellschaft enthalten sind, dem nach französischem Recht anwendbaren Quellensteuerrückbehalt auf Dividenden, die Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder Sitz in Frankreich beziehen, nicht unterworfen werden.

4. In bezug auf Artikel 13, Absatz 3 gelten Vergütungen, die für besondere Untersuchungen oder Studien wissenschaftlicher, geologischer oder technischer Natur, für besondere Ingenieurarbeiten oder für Beratungs- oder Überwachungsaufgaben gezahlt werden, nicht als Vergütungen für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen. Auf diese Vergütungen ist Artikel 7 anzuwenden.

5. Es besteht Einvernehmen darüber, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person, die auf dem Gebiet des anderen Staates über eine oder mehrere Wohnstätten verfügt, in diesem anderen Staat keiner nach dem Mietwert dieser Wohnstätte oder Wohnstätten bemessenen Pauschalsteuer vom Einkommen unterworfen werden kann.

6. Ungeachtet des Artikels 24, Absätze 6 und 7 besteht Einvernehmen darüber, dass Aktien oder Anteile, die eine wesentliche Beteiligung am Kapital einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft darstellen und die von einer in der Schweiz ansässigen natürlichen Person gehalten werden, in Frankreich ebenfalls der Steuer auf den grossen Vermögen unterworfen werden können, solange französische Gesellschaften nicht einer ordentlichen Kapitalsteuer unterliegen. Die in der Schweiz auf diesen Aktien oder Anteilen erhobene Steuer wird der in der Schweiz ansässigen natürlichen Person nach Massgabe von Artikel 25, Buchstabe A, Absätze 3 und 4 auf die französische Steuer angerechnet.

Eine wesentliche Beteiligung, über die eine natürliche Person verfügt, gilt dann als gegeben, wenn die natürliche Person allein oder mit verwandten Personen, unmittelbar oder mittelbar über Aktien oder Gesellschaftsanteile verfügt, die Anspruch auf 25 vom Hundert oder mehr des Gesellschaftsgewinns geben.

Sollte Frankreich den in einem anderen Mitgliedstaat der OECD ansässigen Personen, die Aktien oder Anteile von französischen Gesellschaften halten, günstigere Bedingungen zugestehen als die obenerwähnte Rege-

Doppelbesteuerung

lung, so werden diese Bedingungen auch auf die in der Schweiz ansässigen Personen ausgedehnt.

7. In bezug auf Artikel 25, Buchstabe A wird für die Anwendung der in Absatz 3 vorgesehenen Steueranrechnung hinsichtlich der Steuern vom Vermögen klargestellt, dass die schweizerischen Vermögensteuern die auf dem Bruttowert der Liegenschaften erhobene Liegenschaftssteuer einschliessen.

8. Die in der Schweiz ansässigen Gesellschaften sind von der durch Artikel 4 des Finanzgesetzes für 1983 eingeführten jährlichen Steuer befreit, wenn sie der französischen Steuerverwaltung eine von den schweizerischen Steuerbehörden bestätigte Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Gesellschafter juristische Personen sind, die eine echte gewerbliche oder kaufmännische Tätigkeit ausüben.»

Artikel 15

1. Dieses Zusatzabkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bern ausgetauscht werden.

Es tritt am Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

2. Das Abkommen in der Fassung des vorliegenden Zusatzabkommens findet Anwendung:

- a) für die durch Abzug an der Quelle erhobenen Steuern auf Erträge, die am oder nach dem 1. Januar 1983 gezahlt werden;
- b) für die übrigen Einkommensteuern auf Einkünfte, die in einem Kalender-, oder Geschäftsjahr bezogen werden, das am oder nach dem 1. Januar 1983 beginnt;
- c) für die Vermögensteuern auf das Vermögen, das am oder nach dem 1. Januar 1982 gehalten wird;
- d) für die Gewerbesteuer auf die Steuer, die in einem Kalenderjahr erhoben wird, das am oder nach dem 1. Januar 1983 beginnt;
- e) für die Steuergutschrift («avoir fiscal»), die in Frankreich gelegenen Betriebsstätten von in der Schweiz ansässigen Gesellschaften zusteht, auf Dividenden, die am oder nach dem 1. Januar 1981 bezogen werden.

Artikel 16

Dieses Zusatzabkommen ist integrierender Bestandteil des Abkommens und bleibt in Kraft, solange das Abkommen anwendbar ist.

Doppelbesteuerung

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Zusatzabkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in französischer Sprache, in Paris, am 11. April 1983.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
François de Ziegler

Für die Regierung
der Französischen Republik:
Jacques Delors

9209

**Vereinbarung
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der
Regierung der Französischen Republik über die
Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern**

Der Schweizerische Bundesrat,
im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Waadt,
Wallis, Neuenburg und Jura,

und

die Regierung der Französischen Republik,

vom Wunsche geleitet, die steuerliche Behandlung der Vergütungen von Grenzgängern in angemessener Weise zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen, die von Grenzgängern bezogen werden, können nur in dem Staat besteuert werden, in dem diese ansässig sind, gegen einen finanziellen Ausgleich zugunsten des anderen Staates.

Artikel 2

Der vom Wohnsitzstaat des Grenzgängers dem anderen Staat zu leistende finanzielle Ausgleich beträgt 4,5 vom Hundert des Gesamtbetrags der jährlichen Bruttovergütungen der Grenzgänger.

Artikel 3

Der Ausdruck «Grenzgänger» bedeutet jede in einem Staat ansässige Person, die im anderen Staat eine bezahlte Tätigkeit bei einem in diesem anderen Staat ansässigen Arbeitgeber ausübt und die in der Regel jeden Tag in den Staat, in dem sie ansässig ist, zurückkehrt.

Artikel 4

Die Einzelheiten des in Artikel 2 niedergelegten finanziellen Ausgleichs werden in einem Briefwechsel zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten geregelt.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Besteuerung von Grenzgängern

Artikel 5

Jeder der beiden Staaten teilt dem anderen den Abschluss des nach seinem Recht erforderlichen Verfahrens für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit. Diese tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser Mitteilungen erfolgt.

Artikel 6

Die Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz über die Besteuerung der Grenzgänger vom 18. Oktober 1935 sowie die Brief- und Notenwechsel von 1910, 1911, 1921 und 1934/35 werden aufgehoben. Die Bestimmungen dieser Vereinbarungen finden letztmals auf die im Laufe des Jahres 1982 bezogenen Vergütungen Anwendung.

Die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung sind erstmals für die ab 1. Januar 1983 bezogenen Vergütungen anwendbar.

Artikel 7

1. Diese Vereinbarung bleibt in Kraft, solange sie nicht gekündigt wird.
2. Die Regierung der Französischen Republik kann diese Vereinbarung gegenüber einem, mehreren oder allen Kantonen durch Mitteilung an den Schweizerischen Bundesrat kündigen. Der Schweizerische Bundesrat teilt der Regierung der Französischen Republik die Kündigung durch einen, mehrere oder alle an der Vereinbarung beteiligten Kantone mit.
3. Die Kündigung ist auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen. In diesem Fall findet die Vereinbarung letztmals Anwendung auf Vergütungen, die im Laufe des Kalenderjahres bezogen werden, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in französischer Sprache, in Paris, am 11. April 1983.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
François de Ziegler,
Ausserordentlicher und
bevollmächtigter Botschafter der
Schweizerischen Eidgenossenschaft

Für die Regierung
der Französischen Republik:
Jacques Delors,
Wirtschafts-, Finanz- und
Budgetminister